



Verordnung über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsverordnung, PubV)

Vom 20. Januar 2021 (Stand 1. Februar 2021)

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 41 Abs. 1 der Kirchenverfassung ¹⁾ und § 14 des Publikationsgesetzes ²⁾,

beschliesst:

1. Landeskirchliche Rechtssammlung

§ 1 Publikationsform

¹ Die Landeskirchliche Rechtssammlung (LRS) wird in gedruckter Form herausgegeben.

² Sie ist zudem auf der Internetseite der landeskirchlichen Organisation abrufbar.

§ 2 Aufbau

¹ Die Erlasse werden nach systematischen Gesichtspunkten geordnet und je mit einer Ziffer versehen.

² Die Rechtssammlung enthält ein systematisches Inhaltsverzeichnis sowie ein alphabetisches Sachregister.

§ 3 Rechtssammlungsordner

¹ Die gedruckte Rechtssammlung wird in einem Ordner bereitgestellt.

¹⁾ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015.

²⁾ Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz, PubG) vom 18. November 2020.

§ 4 Abgabe

¹ Der Rechtssammlungsordner wird in je einem Exemplar unentgeltlich an die Mitglieder der Synode, die Mitglieder des Synodalrats, die Mitglieder der Schlichtungsstelle, den Regierungsrat des Kantons Luzern, das Staatsarchiv Luzern sowie die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern abgegeben.

² Die Geschäftsstelle der landeskirchlichen Organisation und die Kirchgemeinden erhalten unentgeltlich eine ihrer Grösse entsprechende und vom Synodalrat festzusetzende Anzahl Rechtssammlungsordner.

³ Der Synodalrat kann den Rechtssammlungsordner unentgeltlich an andere Stellen oder Personen abgeben.

⁴ Weitere Interessenten können die gedruckte Rechtssammlung gegen Bezahlung im Abonnement beziehen. Soweit der Vorrat ausreicht, werden auch Einzelexemplare der Erlasse abgegeben. Der Synodalrat setzt den Abonnements- bzw. Verkaufspreis fest.

2. Rechtssammlung der Kirchgemeinde**§ 5** Publikationsform

¹ Die Rechtssammlung der Kirchgemeinde muss auf der Internetseite der Kirchgemeinde abrufbar sein.

² Die Kirchgemeinde kann ihre rechtsetzenden Erlasse zusätzlich noch in anderer Form der Öffentlichkeit zugänglich machen.

§ 6 Einsicht

¹ Die Kirchgemeinde hat ihren Mitgliedern auf Verlangen Einsicht in die Rechtssammlung zu gewähren.

3. Schlussbestimmung**§ 7** Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
20.01.2021	01.02.2021	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	20.01.2021	01.02.2021	Erstfassung	-